

Berlin: Quereinstieg mit E13 oder weniger?

Beitrag von „CDL“ vom 16. Juni 2019 14:53

Die Fürsorgepflicht ist in Bezug auf dich selbst im Regelfall erfüllt, dafür sind die Anwärterbezüge normalerweise ausreichend. Beamtenrechtlich greift faktisch diese Fürsorgepflicht tatsächlich aber erst nach Abschluss der Ausbildungsphase, wie mir ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht im Rahmen einer anderen Abklärung vor einigen Monaten einmal erklärt hat. Insofern kannst du dich darauf jetzt auch noch nicht berufen.